



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6
Bayreuth, 22. Juni 2017

Seite 79

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg" für das Haushaltsjahr 2017	81
Bekanntmachung Interessenbekundungsverfahren des Zweckverbandes Therme Obersees.....	81
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2017	82
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2017	83

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	84
--	----

Planung und Bau

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Plangenehmigungsverfahren für die Erneuerung der Friesentalbrücke RF Bamberg und Ersatzneubau der Kreisstraßenunterführung der KU 17 zwischen Betr.-km 103,788 und Betr.-km 104,270 der BAB A 70 im Abschnitt AS Thurnau-West bis AS Thurnau-Ost im Gebiet des Marktes Thurnau, Landkreis Kulmbach	84
--	----

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach	85
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2017	86

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG;

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABl. Nr. 5/2005).....87

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....90

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....91

Buchanzeigen.....93**Nachruf**.....94

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.01 m

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg" für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg hat in der Sitzung am 21. Dezember 2016 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 107, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 24. Mai 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.584.500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	4.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Coburg, 21. Dezember 2016
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg
Michael B u s c h
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 b - 3/17

Bekanntmachung Interessenbekundungsverfahren des Zweckverbandes Therme Obersees

Der Zweckverband Therme Obersees weist auf das nachfolgende Interessenbekundungsverfahren hin.

Bayreuth, 1. Juni 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Interessenbekundungsverfahren des Zweckverbandes Therme Obersees

1. Auftraggeber:

Zweckverband Therme Obersees, Markgrafentalallee 5, 95448 Bayreuth; E-Mail: ZV-Therme-Obersees@lra-bt.bayern.de

2. Art der Leistung und Leistungsbeschreibung:

Bauleistungen und Dienstleistungen

3. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Modernisierung und Teilsanierung der Therme Obersees mit anschließendem Unterhalt und Betrieb

4. **Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:**

31. Juli 2017, 12:00 Uhr

5. **Wertungsmerkmale:**

Mit der Interessenbekundung haben die Interessenten die konkrete Art und Umsetzung der Aufgabenerfüllung darzulegen und ein Finanzierungs- und Betriebskonzept, insbesondere im Hinblick auf die Investitions- und Betriebskosten über eine Laufzeit von 25 Jahren (unter Berücksichtigung des zu entrichtenden Miet-/Pachtzinses), darzulegen, zu dem sie bereit und in der Lage wären, die Aufgaben zu erfüllen.

Eingehende Interessenbekundungen werden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit der sich bietenden Eigenerbringung der Bau- und Dienstleistungen durch den Zweckverband verglichen. Ergibt der Vergleich, einschließlich des Finanzierungs- und Betriebskonzepts, dass diese Aufgabe ebenso gut durch einen privaten Interessenten erbracht werden kann, erwägt der Zweckverband, ein Verfahren zur Ausschreibung dieser Leistungen nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuleiten.

6. **Auskünfte erteilt:**

Zweckverband Therme Obernsees, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, Geschäftsleiter: Gernot Geyer

Telefon: 0921/728-305

Fax: 0921/728-88305

E-Mail: gernot.geyer@lra-bt.bayern.de

7. **Sonstige Angaben:**

Mit Hilfe des vorliegenden Interessenbekundungsverfahrens wird ein privater Anbieter gesucht, der im Auftrag des Zweckverbandes Therme Obernsees die teilweise schon geplanten Maßnahmen zur Modernisierung und Teilsanierung der Therme durchführt. Die Interessenten haben ferner den Betrieb und Unterhalt der Therme (einschließlich der in der Folgezeit erforderlichen weiteren Sanierungsmaßnahmen) für die Dauer von 25 Jahren ab Fertigstellung zu übernehmen. Die näheren Einzelheiten können der Online-Bekanntmachung mit Projektbeschreibung zum Interessenbekundungsverfahren entnommen werden, die wie nachfolgenden angegeben heruntergeladen werden kann.

Download der Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren "Therme Obernsees" auf folgenden Internetseiten:

Therme Obernsees
<https://www.therme-obernsees.de/angebote/ausschreibung/>

Landkreis Bayreuth
<https://www.landkreis-bayreuth.de/DerLandkreis/OeffentlicheAusschreibungen.aspx>

Es handelt sich bei dem Interessenbekundungsverfahren nicht um eine vergaberechtliche Ausschreibung oder um eine Auftragsvergabe, sondern lediglich um eine Markterkundung. Es werden weder der Zweckverband noch die Interessenten zur Durchführung des Projekts berechtigt oder verpflichtet. Das Interessenbekundungsverfahren dient der Vorbereitung der Entscheidung des Zweckverbandes über die Einleitung eines evtl. Vergabeverfahrens.

Bayreuth, 18. Mai 2017
H ü b n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 c - 1/17

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2017**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal hat in der Sitzung am 10. März 2017 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.Nr. 516, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 7. Juni 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit

Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	1.301.963,00 €
sowie im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	544.833,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 52.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Coburg, 10. März 2017
Zweckverband "Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Michael B u s c h
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 g - 1/17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampf- lokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt

hat am 13. Februar 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Mai 2017 Nr. 12 - 1512.02 g - 1/17 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach, Zi.Nr. 128, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 24. Mai 2017
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach, für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 und 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	999.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	276.700,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 559.600,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	251.820,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	251.820,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	55.960,00 €

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 100.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	45.000,00 €
--------------------	--------	-------------

Landkreis Kulmbach	45 % =	45.000,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	10.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Lieferung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Neuenmarkt, 14. März 2017
Zweckverband Deutsches
Dampflokotiv Museum Neuenmarkt
S ö l l n e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegerin/zum bevoll-
mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Weidhausen wurde mit Wirkung vom

1. Mai 2017 Herr Reinhard Sporer, Großer Graben 4, 96224 Burgkunstadt, bestellt.

Bayreuth, 2. Juni 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsdirektorin

Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.10 - 1/17

**Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2
Halbsatz 2 UVPG über das Unterblei-
ben einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung im Plangenehmigungsverfahren
für die Erneuerung der Friesentalbrü-
cke RF Bamberg und Ersatzneubau der
Kreisstraßenunterführung der KU 17
zwischen Betr.-km 103,788 und
Betr.-km 104,270 der BAB A 70 im
Abschnitt AS Thurnau-West bis
AS Thurnau-Ost im Gebiet des
Marktes Thurnau, Landkreis Kulmbach**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 19. Juni 2017, Az. 32 - 4354.10 - 1/17**

Die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, beabsichtigt, auf der Bundesauto-
bahn A 70 "Bamberg-Bayreuth" im Abschnitt zwi-
schen der AS Thurnau-West und der AS Thurnau-Ost
zwischen Betr.-km 103,788 und Betr.-km 104,270
auf der Richtungsfahrbahn Bamberg die Talbrücke
Friesental zu erneuern und einen Ersatzneubau der
Kreisstraßenunterführung der KU 17 zu erstellen.

Die gemäß §§ 3 a Satz 1, 3 c Sätze 1 und 3 und 3 e
Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprü-
fung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das bean-
tragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchfüh-
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem
UVPG besteht.

Vom Vorhaben sind nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung des vergleichsweise geringen Bauumfanges und der vorgefundenen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Bayreuth, 19. Juni 2017
Regierung von Oberfranken
R e s c h - H e c k e l
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. 44 - 1444.01.1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 6. März 2017 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 1. Juni 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsleiter

Der Zweckverband Schulzentrum Kronach erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Kronach vom 12. Januar 1977 (RABl. Ofr. 77, S. 6), in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. März 1999 (OfrABl. Folge 5/1999, S. 59), zuletzt geändert mit Satzung vom 25. April 2013 (OfrABl. Nr. 6 vom 26. Juni 2013, S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Ziffer 2.1 wird die Zahl "67,71" durch die Zahl "66,47" und die Zahl "32,29" durch die Zahl "33,53" ersetzt.
2. In § 18 Ziffer 2.2 wird die Zahl "75,00" durch die Zahl "70,32" und die Zahl "25,00" durch die Zahl "29,68" ersetzt.
3. In § 18 Ziffer 2.3 wird die Zahl "74,19" durch die Zahl "77,85", die Zahl "18,44" durch die Zahl "15,57" und die Zahl "7,37" durch die Zahl "6,58" ersetzt.
4. In § 18 Ziffer 2.5 wird die Zahl "69,55" durch die Zahl "69,48", die Zahl "28,77" durch die Zahl "29,04" und die Zahl "1,68" durch die Zahl "1,48" ersetzt.
5. § 18 Abs. 4 erhält folgenden Fassung:

Die verschiedenen Aufteilungsschlüssel für die Betriebskosten sind neu festzusetzen, wenn sich die Grundlage der Berechnungen um mehr als fünf Prozent gegenüber den Ausgangswerten des Raumprogramms oder der letzten Festsetzung ändert und ein Verbandsmitglied eine solche Neufestsetzung fordert.

Darüber hinaus findet alle fünf Jahre eine Neuberechnung und Neufestsetzung statt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kronach, 6. März 2017
Zweckverband Schulzentrum
L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2017**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 14. März 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 11. Mai 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.275.809,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.451.722,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.175.913,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.973.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.905.350,00 €
und einem Saldo von	- 932.050,00 €

- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	372.000,00 €
und einem Saldo von	- 370.000,00 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
- d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von - 1.302.050,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

- 1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit 3.000.000,00 €
- 1.2 aus Investitionstätigkeit
 - 1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung 0,00 €
 - 1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung 0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:
 - 2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:

- Stadt Bamberg	43,49 %	1.304.700,00 €
- Landkreis Bamberg	56,51 %	1.695.300,00 €
- des nicht gedeckten Finanzbedarfs

2.2 Investitionstätigkeit:

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bamberg, 14. März 2017
Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas Starke
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (3)

Durchführung des KommZG; 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFRABI. Nr. 5/2005)

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 26. Mai 2017 die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. Juni 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. Löbl
Abteilungsleiter

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Vom 26. Mai 2017

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFRABI. Nr. 5/2005) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 9. Juni 2015 (OFRABI. Nr. 6/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) erhält folgende Fassung:

"von nicht einzeln erfassbaren Tierkörpern (wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen und Lämmer) in Behältern (Entleerung und Entsorgung des Behälterinhalts):

mit einem Fassungsvermögen
bis 120 Litern 1,05 €/je Behälter,

mit einem Fassungsvermögen
von 121 Litern
bis 240 Litern 2,10 €/je Behälter,

mit einem Fassungsvermögen
von 241 Litern
bis 550 Litern 4,88 €/je Behälter,

mit einem Fassungsvermögen
von 551 Litern
bis 650 Litern 5,76 €/je Behälter,

mit einem Fassungsvermögen
von 651 Litern
bis 1.100 Litern 9,75 €/je Behälter,

bzw. 0,015 €/kg, soweit eine Gewichtsermittlung mit einem geeichten Messgerät vor der Behälterentleerung ins Abholfahrzeug erfolgt oder eine gesonderte Gewichtsermittlung über die geeichte Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf möglich ist."

2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren erhoben:

a) Bei Abholung 5,00 €/Stück zuzüglich 20,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist. Für die Abholung von Elefanten, Nilpferden, Giraffen, Seekühen, Bären, Nashörnern, Büffeln, Bisons, Löwen, Tigern oder vergleichbar schweren Tieren erhöht sich die Abholgebühr von 5,00 €/Stück auf 25,00 €/Stück.

- b) Bei Anlieferung am VTN Walsdorf oder der Sammelstelle Luhe-Wildenau 5,00 €/Stück. Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen."
3. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 "Für die Beseitigung von Tierkörpern aus Kleintiersammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:
 Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 12,50 €, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 25,00 €, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 62,50 €, |
| d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 73,86 €, |
| e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 125,00 € |
- zuzüglich 20,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist."
4. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 "Für die Beseitigung von Fischen werden folgende Gebühren bei der Bereitstellung in Behältern erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 12,50 €, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 25,00 €, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 62,50 €, |
| d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 73,86 €, |
| e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 125,00 €, |
- bzw. 0,125 €/kg, soweit eine Gewichtsermittlung mit einem geeichten Messgerät vor der Behälterentleerung ins Abholfahrzeug erfolgt oder eine gesonderte Gewichtsermittlung über die geeichte Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf möglich ist."
5. § 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 "Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden folgende Gebühren erhoben:
 Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 12,50 €, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 25,00 €, |
- c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern 62,50 €,
 d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern 73,86 €,
 e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern 125,00 €
6. § 6 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
 "Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a aus Großschlachtbetrieben werden folgende Gebühren erhoben:
 Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 9,50 €, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 19,00 €, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 47,50 €, |
| d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 56,14 €, |
| e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 95,00 €" |
7. § 6 Abs. 10 a erhält folgende Fassung:
 "Soweit tierische Nebenprodukte gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b von Großschlachtbetrieben gesondert unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften zur Abholung bereitgestellt werden und der Zweckverband im Vorfeld eine Zustimmung erteilt hat, werden folgende Gebühren erhoben:
 Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 8,50 €, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 18,00 €, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 42,50 €, |
| d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 50,23 €, |
| e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 85,00 €. |
- Die Zustimmung erteilt der Zweckverband schriftlich nach Antragstellung durch den jeweiligen Großschlachtbetrieb."
8. § 6 Abs. 12 erhält folgende Fassung:
 "Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Entsorgung durch den Zweckverband. Die Gebühr beträgt 145,00 €/t, bei Lieferung frei VTN Walsdorf. Werden Transportleistungen des Zweckverbandes in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt."

Wenn eine Entsorgung des Schlachtblutes der Kategorie 1 in Behältern erfolgt, bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters mit Schlachtblut der Kategorie 1 (inkl. Transport)

- | | |
|---|-----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 17,80 €, |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 35,60 €, |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 89,00 €, |
| d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 105,18 €, |
| e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 178,00 €" |

9. § 6 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

"Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Anliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher veterinärrechtlichen Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen, soweit die im VTN Walsdorf angelieferten Mengen anhand eines geeichten Messgerätes (i.d.R. Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf) ermittelt werden konnten:

- | | |
|--|----------|
| a) Ab einer Anliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung pro 1.000 kg angelieferte tierische Nebenprodukte | 5,20 €. |
| b) Ab einer Anliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung pro 1.000 kg angelieferte tierische Nebenprodukte | 7,40 €. |
| c) Ab einer Anliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung pro 1.000 kg angelieferte tierische Nebenprodukte | 15,60 €. |

Wenn von Großschlachtbetrieben die tierischen Nebenprodukte in Behältern zur Abholung bereitgestellt worden sind und somit eine Gewichtserfassung mit einem geeichten Messgerät nicht möglich ist, werden zur Berechnung des Rückerstattungsanspruches die entleerten Behälter wie folgt berücksichtigt:

	wie
Behälter mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern	100 kg,
Behälter mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern	200 kg,
Behälter mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern	500 kg,
Behälter mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern	591 kg,

Behälter mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern 1.000 kg.

Großschlachtbetriebe, die tierische Nebenprodukte in Behältern zur Abholung bereitgestellt haben, erhalten folgende Rückerstattungen, soweit die nachstehend aufgeführten Anliefermengen (tierische Nebenprodukte ohne Schlachtblut gleich welcher veterinärrechtlichen Kategorie) überschritten werden:

- | | |
|---|---------|
| a) Ab einer Anliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung pro Behälter mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 0,52 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 1,04 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 2,60 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 3,07 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 5,20 €. |
| b) Ab einer Anliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung pro Behälter mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 0,74 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 1,48 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 3,70 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 4,37 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 7,40 €. |
| c) Ab einer Anliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung pro Behälter mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 1,56 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 3,12 €, |
| pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 7,80 €, |

pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern 9,22 €,
 pro Behälter mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern 15,60 €."

10. § 6 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 14 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung des VTN Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen, soweit die im VTN Walsdorf angelieferten Mengen anhand eines geeichten Messgerätes (i.d.R. Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf) ermittelt werden konnten:

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von 1.500 t/a bis 4.599 t/a: 8,00 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von 4.600 t/a bis 6.999 t/a: 12,50 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von 7.000 t/a: 15,00 €/t"

11. § 6 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

"Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material mit einem geeichten Messgerät verwogen wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Gewicht. Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der

für einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern gleichzusetzen."

12. § 6 Abs. 17 erhält folgende Fassung:

"Die in Abs. 2, 5, 8, 9, 10, 10 a, 11, 12 und 14 aufgeführten Behälter sind vom Gebührenzahler selbst zu stellen und sollen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen. Im Bedarfsfall hat der Gebührenzahler den tatsächlichen Volumeninhalt der Behälter dem Zweckverband nachzuweisen."

13. § 6 Abs. 18 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"Für die Beseitigung von Tierkörpern, die nicht unter Abs. 1, 2, 4 oder 8 fallen und Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bamberg, 26. Mai 2017
 Zweckverband Tierkörperbeseitigung
 Nordbayern
 Johann K a l b
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 24/13 - 18

Die 24. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 20. Juli 2017, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 19/13 - 18

Die 19. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 27. Juli 2017 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. Juni 2017
 Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Landratswahl im Landkreis Lichtenfels

Pressemitteilung vom 15. Mai 2017

Termin für die Neuwahl des Landrats des Landkreises Lichtenfels

Die Landratswahl im Landkreis Lichtenfels findet am Sonntag, 24. September 2017, statt. Diesen Termin hat die Regierung von Oberfranken nun festgelegt.

Die Amtszeit des Lichtenfelser Landrats Christian Meißner endet am 14. Dezember 2017 und damit abweichend vom Turnus der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen. Daher musste die Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde einen gesonderten Termin für die Neuwahl des Landrats festsetzen. Nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz soll dieser innerhalb der letzten drei Monate der endenden Amtszeit liegen.

Am 24. September 2017 findet auch die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Durch die Zusammenlegung der Termine für beide Wahlen können Aufwand und Kosten eingespart werden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat dieser Zusammenlegung zugestimmt.

Das weitere Wahlverfahren liegt in den Händen des vom Landkreis Lichtenfels zu bestellenden Wahlleiters.

Katastrophenschutz

Pressemitteilung vom 29. Mai 2017

Hohe Waldbrandgefahr in Oberfranken; Regierung von Oberfranken ordnet vorsorglich Luftbeobachtung an

Die Regierung von Oberfranken hatte im Einvernehmen mit dem regionalen Waldbrandbeauftragten für Oberfranken beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth am Dienstag, 30. Mai 2017, die Waldbrandbefliegung als Maßnahme der vorbeugenden Waldbrandbekämpfung für den gesamten Regierungsbezirk angeordnet.

Auf Grund der hohen Temperaturen und der zunehmenden Trockenheit bestand in Oberfranken flächig hohe Waldbrandgefahr.

Die vorbeugende Luftbeobachtung findet dabei in den Nachmittagsstunden zu den höchsten Gefährdungszeiten statt. Die Luftrettungsstaffel Bayern e.V. stellt die Einsatzflugzeuge und die Piloten zur Verfügung. An Bord der eingesetzten Flugzeuge befinden sich neben den Piloten ausgebildete Luftbeobachter, die die relevanten Waldgebiete aus der Luft auf mögliche Brandgefahren hin absuchen. Wird ein Brand festgestellt, wird aus der Luft per Funk die Feuerwehr alarmiert und die Einsatzkräfte werden

zur Brandstelle gelotst. Die tatsächlichen Einsatzkosten für Einsätze der Luftbeobachtung im Katastrophenschutz trägt die Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Katastrophenschutzfonds.

Alle Besucher der oberfränkischen Wälder werden dringend gebeten, in Waldgebieten äußerste Vorsicht walten zu lassen und keinesfalls mit offenem Feuer zu hantieren oder zu rauchen.

Schon ein Funke oder eine weggeworfene Zigarettenskippe können Gras, Nadelstreu und am Boden liegende Zweige entzünden und einen folgenschweren Brand auslösen. Zudem sollte wegen des Brandrisikos durch heiße Fahrzeugkatalysatoren keinesfalls auf leicht entzündbarem Untergrund geparkt werden. Zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober gilt ohnehin ein Rauchverbot im Wald.

Besuch bei Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz

Pressemitteilung vom 30. Mai 2017

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz traf Japans Generalkonsul Hidenao Yanagi

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat den japanischen Generalkonsul Hidenao Yanagi zu einem Gedankenaustausch empfangen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen vornehmlich wirtschaftliche Themen sowie die freundschaftlichen Verbindungen. "Dies zeigt sich unter anderem an zwölf Städtepartnerschaften zwischen bayerischen und japanischen Kommunen", berichtete Yanagi.

Piwernetz beschrieb Oberfranken als starken Wirtschaftsraum mit vielen Zukunftschancen. "Oberfranken bietet aber auch touristisch und kulturell viele Highlights", betonte die Regierungspräsidentin und verwies insbesondere auf die große Dichte an Weltbeständen.

Hidenao Yanagi vertritt sein Land als Generalkonsul in München seit April 2014. Nach seinem Studium an den Universitäten in Tokyo und Konstanz war Yanagi bereits in den Botschaften in Wien, Bonn, Neu Delhi und Berlin tätig. Vor seinem Amt als Generalkonsul arbeitete er unter anderem in den Bereichen Südost- und Südwestasien als Unterabteilungsleiter im Außenministerium. Das Generalkonsulat in München ist für die Betreuung von japanischen Staatsangehörigen in Bayern und Baden-Württemberg zuständig. In Bayern leben mehr als 9.000 Japaner.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung

von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 5. Juli 2017
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer K 208
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember 2017 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug der über den Innenhof hinter dem Präsidialgarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-
mühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:
Alexander Schächter
Architekt, Sachgebiet Städtebau
Tel. 0921/604-1545
E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 28. Juni 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:
26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2017

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 29. Juni 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:
27. Juli, 28. September, 26. Oktober und 30. November 2017

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen Lichtenfels und Wunsiedel über Bayerische Architektenkammer BYAK
Frau Bendl
Tel. 089/139 880-31
E-Mail: bendl@byak.de

Förderoffensive Nordostbayern

Pressemitteilung vom 18. Mai 2017

Förderoffensive Nordostbayern geht in die konkrete Umsetzung

Nachdem Anfang Mai der offizielle Startschuss für die Förderoffensive Nordostbayern gefallen ist, geht die Regierung von Oberfranken nun in die konkrete Umsetzung. Für knapp die Hälfte aller gemeldeten Maßnahmen kann ab sofort der Zuwendungsantrag gestellt werden. Damit ist gewährleistet, dass jede teilnehmende Kommune mit mindestens einem Projekt in 2017 starten kann.

Die Anträge werden digital bei den zuständigen Landratsämtern eingereicht, dort mit den erforderlichen Stellungnahmen zum Denkmalschutz und zur Genehmigungsfähigkeit versehen und an die Regierung von Oberfranken weitergereicht. So ist eine zeitnahe und effiziente Bearbeitung sichergestellt. Bei rund 140 Maßnahmen, die im Jahr 2017 an den Start gehen können, erwartet die Regierung von Oberfranken nun eine Antragswelle. Diese wird nach Eingangsreihenfolge bearbeitet. Die Bewilligungen können nach abschließender, insbesondere baufachlicher Prüfung durch die Regierung von Oberfranken sowie nach Mittelzuteilung durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern erfolgen. Mit der Mittelzuteilung ist ab Juli zu rechnen.

Mit einer gemeinsamen Pressemitteilung hatten Innen- und Bauminister Joachim Herrmann und Landwirtschaftsminister Helmut Brunner am 5. Mai den Start des Sonder-Förderprogramms verkündet. Bei der Regierung von Oberfranken wurden bis jetzt 332 Städtebauförderungs-Projekte für den Förderzeitraum 2017 bis 2020 angemeldet.

Um eine zeitnahe Behandlung von Anfragen zu gewährleisten, hat die Regierung von Oberfranken eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet: foerderoffensive@reg-ofr.bayern.de. Weitere Informationen gibt es auch auf der Website der Regierung von Oberfranken unter: www.reg-ofr.de/fonob

Umwelt

Pressemitteilung vom 13. Mai 2017

BayernTourNatur: Spaziergang mit der Regierungspräsidentin auf dem Oschenberg

Im Rahmen der diesjährigen BayernTourNatur besuchte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz den Oschenberg vor den Toren Bayreuths.

Bei einem Spaziergang mit der Regierungspräsidentin stellten Fachleute aus Forst, Landschaftspflege und Naturschutz typische Lebensräume und Arten des Oschenbergs vor. Das Gebiet um den Oschenberg gehört zum europaweiten Schutzgebietsnetz Natura 2000. Dieses EU-Schutzkonzept feiert heuer

sein 25-jähriges Jubiläum. Viele der Angebote von BayernTourNatur finden daher in diesem Jahr gezielt in Natura 2000-Gebieten statt.

Die Aktion BayernTourNatur wurde vor 17 Jahren vom Bayerischen Umweltministerium ins Leben gerufen und ist mittlerweile fester Bestandteil der bayerischen Natur- und Umweltbildung. Im vergangenen Jahr besuchten bayernweit rund 78.000 Teilnehmer die ca. 7.900 Veranstaltungen.

Auch in diesem Jahr gibt es für Naturinteressierte wieder ein vielfältiges Angebot zum Naturerlebnis. Die erneut rund 7.000 Veranstaltungen in Bayern sind im Internet unter www.bayertournatur.de einsehbar. Verschiedene Suchfunktionen bieten die Möglichkeit, für sich persönlich die besten Veranstaltungen zu finden.

Buchanzeigen

Personalvertretungsrecht in Bayern, 25. Ergänzungslieferung, 147,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 36. Ergänzungslieferung, 172,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Harter/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 155. Ergänzungslieferung, 99,49 €, JURION Onlineausgabe: 12,29 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 44. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 35. Ergänzungslieferung, 150,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 105. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 92. Ergänzungslieferung, 106,80 €, JURION Onlineausgabe: 13,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 50. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 170. Ergänzungslieferung, 94,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melde-recht in Bayern**, 60. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragrecht**, 70. Ergänzungslieferung, 84,66 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 81. Auflage, 88,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 30. Ergänzungslieferung, 104,77 €, JURION Onlineausgabe: 12,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz (LibG), Bayerisches Disziplinarrecht (BayDG), Kommentare**, 26. Nachlieferung, 16,80 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Karl Popp

Altbürgermeister

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 11. Mai 2017 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 29. Mai 2017

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

Nachruf

Die Regierung von Oberfranken trauert um ihren früheren Regierungsvizepräsidenten

Regierungspräsident Dr. Helmut Weideler

Wir haben die traurige Nachricht erhalten, dass unser ehemaliger Regierungsvizepräsident Dr. Helmut Weideler am 15. Mai 2017 im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Herr Dr. Weideler wurde am 8. Dezember 1937 in Biberach a. d. Riß geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften, dem Referendariat und der Promotion trat er 1965 in den Staatsdienst des Freistaates Bayern ein. Von 1985 bis 1990 bekleidete er das Amt des Regierungsvizepräsidenten der Regierung von Oberfranken.

Herrn Dr. Weideler war es ein großes Anliegen, in einer offenen, leistungsbereiten und bürgerfreundlichen Verwaltung Akzente zu setzen. Außerdem legte Herr Dr. Weideler besonderen Wert auf ein kooperatives Verhältnis zur kommunalen Ebene.

Vom Januar 1991 bis zum 31. Dezember 2000 leitete er als Regierungspräsident das Regierungspräsidium Dresden. Herr Dr. Weideler gehörte zu den Ersten, die nach der politischen Wende aus Bayern nach Sachsen kamen, um den Aufbau der dortigen Landesverwaltung zu gestalten.

Wir denken an ihn in großer Wertschätzung und Trauer.

Bayreuth, 30. Mai 2017
Regierung von Oberfranken

Friedrich Rackelmann
Vorsitzender des Personalrats

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin